

Kardinal Albrecht versus Hans Schenitz

Ein Prozess nach sächsischem Recht 1534/35

Von Heiner Lück

Vorbemerkung

Der Prozess gegen Hans Schenitz und sein jähes Ende am Galgen gehören zu den spektakulärsten Ereignissen während der Amtszeit Kardinal Albrechts als Erzbischof von Magdeburg (1490, 1513-1545), von der er viele Jahre in seiner Residenzstadt Halle¹ verbrachte. Infolge der scharfen Polemik Luthers gegen Albrecht anlässlich dieser Angelegenheit² ist der Prozess auch Gegenstand der Lutherforschung und in diesem Kontext mehrfach wissenschaftlich thematisiert worden. Die jüngste Veröffentlichung zu diesem Problemkreis stammt aus der Feder von Martin Brecht, dem zweifelsfrei besten Kenner der einschlägigen Quellen und Zusammenhänge.³ Der Be-

HRG Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte: HRG/ mitbegr. von Wolfgang Stammer; hrsg. von Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann; Dieter Werkmüller unter philolog. Mitarb. von Ruth Schmidt-Wiegand. Bd. 1-5. Berlin 1971-1998.

²HRG Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte: HRG. 2., völlig überarb. und erw. Aufl./ begr. von Wolfgang Stammer; Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann; hrsg. von Albrecht Cordes; Heiner Lück; Dieter Werkmüller unter philolog. Mitarb. von Ruth Schmidt-Wiegand. Lfg. 1 ff. Berlin 2004 ff.

LHASA, MD Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg

¹ Michael SCHOLZ: Residenz, Hof und Verwaltung der Erzbischöfe von Magdeburg in Halle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Sigmaringen 1998; Hans-Joachim KRAUSE: Albrecht von Brandenburg und Halle. In: Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1490-1545): ein Kirchen- und Reichsfürst der Frühen Neuzeit/ hrsg. von Friedhelm Jürgensmeier. F 1991, 296-356.

² Vgl. nur Martin LUTHER: Wider den Bischof zu Magdeburg Albrecht Kardinal, 1539; WA 50, [386] 395-431.

³ Zu den älteren Publikationen vgl. Martin BRECHT; Hans KIEFNER: Albrecht von Mainz und die Hinrichtung seines Dieners Hans Schenitz. LuJ 70 (2003), 33-86, bes. 33-37. Eine gekürzte Fassung veröffentlichte Martin BRECHT unter dem Titel: Erzbischof Albrecht

wertung der rechtlichen Grundlagen und Aspekte des Prozesses enthielt sich der kirchengeschichtlich profilierte Autor weitgehend. Vielmehr erbat er von seinem Münsteraner Rechtshistorikerkollegen Hans Kiefner eine fachliche Stellungnahme. Diese »Beurteilung«⁴ fügte Brecht seiner Untersuchung an,⁵ sodass der Aufsatz unter beiden Autorennamen erscheinen konnte.⁶ Die rechtshistorischen Ausführungen, die ohne (!) Einsichtnahme in die einschlägigen Archivalien erfolgten,⁷ geben jedoch Anlass, darauf mit einigen Klarstellungen und weiterführenden Bemerkungen zu reagieren. Das soll in dem folgenden kurzen Beitrag geschehen.

Dafür bieten sich folgende Schritte an. Um den Beitrag aus sich heraus verstehen zu können, soll zunächst (I.) der Konflikt zwischen Hans Schenitz und seinem Dienstherrn noch einmal knapp skizziert werden. Sodann ist (II.) das angewandte Recht zu ermitteln. Daran schließen sich (III.) Betrachtungen zum Verfahren an. In einem vierten Schritt sollen (IV.) die Delikte, welche Schenitz vorgeworfen wurden, näher bestimmt werden. Des weiteren ist (V.) das Gericht, welches den Schenitz-Fall verhandelte und das Todesurteil fand, vorzustellen. Am Schluss (VI.) soll versucht werden, das Geschehen aus heutiger Sicht rechtsgeschichtlich zu bewerten. Einige Überschneidungen mit dem zweifelsohne verdienstvollen Aufsatz von Martin Brecht und Hans Kiefner sind dabei freilich unumgänglich.

I Hans Schenitz und Kardinal Albrecht

Hans Schenitz (*Schantz*, später auch *Schönitz*) wurde 1499 in Halle geboren. Er entstammte einer alten böhmischen Adelsfamilie, die in der Mitte des 15. Jahrhunderts nach Sachsen gekommen war und sich hier als wohlhabende Kaufmannsfamilie etablieren konnte.⁸ Sein Vater Martin Schenitz war seit

und die Verurteilung seines Kämmerers Hans Schenitz 1535. In: Ein »höchst stattliches Bauwerk«: die Moritzburg in der hallischen Stadtgeschichte 1503-2003/ hrsg. von Michael Rockmann. Halle (Saale) 2004, 65-94.

4 Brecht; Kiefner: Albrecht von Mainz ..., 37.

5 Brecht; Kiefner: Albrecht von Mainz ..., 75-86: Abschnitt VIII: Zum peinlichen Verfahren gegen Hans Schenitz aus rechtshistorischer Sicht.

6 Brecht; Kiefner: Albrecht von Mainz ..., 37.

7 Vgl. Brecht; Kiefner: Albrecht von Mainz ..., 37, Anm. 21.

8 Die Familie ist seit 1456 in Chemnitz belegt. Genealogie bei Johann Christoph von

spätestens 1481 ein angesehener Bürger und Pfänner (Patrizier) in der Altstadt Halle, wo er mehrfach das hohe Amt des Oberbornmeisters innehatte.⁹ Er hatte in die hallische Pfännerfamilie Prellwitz eingeheiratet, welche das Haus »Zum Goldenen Schlößchen« (heute Schmeerstr. 2)¹⁰ besaß.¹¹ Hans trat in die Fußstapfen des Vaters und wurde Kaufmann. Als solcher hatte er beste Voraussetzungen, um in die Dienste von Kardinal Albrecht, der an der Beschaffung von Luxusgütern und Geld sowie der Durchführung groß angelegter Baupläne für Halle¹² interessiert war, zu treten.

Hans Schenitz war mit Magdalena Walther, der Tochter des Leipziger Kaufmanns Hieronymus Walther, verheiratet. Aus der Ehe gingen mindestens vier Kinder hervor: Carl, Albrecht, Victor und Magdalena. Letztere heiratete in die hallische Pfännerfamilie Kresse ein. Victor wurde stadtbekannt, weil er 1572 von seinem Schreiber ermordet worden war.¹³ Die Verankerung in der wohlhabenden hallischen Pfännerschaft einerseits und die Verbindung zur Leipziger Kaufmannschaft durch Heirat andererseits prägten den sozialen Hintergrund des Hans Schenitz. Unter Rückgriff auf den Adelsstand der Vorfahren wurden Hans und sein Bruder Anton Schenitz von Kaiser Karl V. (1500, 1519-1558) unter dem 15. Juli 1532 das Adelsprivileg (neu) verliehen.¹⁴

DREYHAUPT: Pagus Neletici et Nudzici: ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des zum ehemaligen Primat und Ertz-Stift, nunmehr ... secularisierten Herzogtum Magdeburg gehörigen Saal-Creyses ... Teil 2. Halle 1755, 146 f.

9 Hanns FREYDANK: Die Hallesche Pfännerschaft 1500-1926. Bd. 2. Halle 1930, 25-30.

10 Vgl. dazu Claudia STEPHAN; Detlef WULF: Zum Goldenen Schloßchen: Schmeerstraße 2. In: Historische Gasthäuser der Stadt Halle, Saale/ hrsg. von Dieter Dolgner in Zsarb. mit Angela Dolgner: Halle/Saale 1999, 31-38, bes. 32 f.

11 Vielleicht handelt es sich um das Geburtshaus von Hans Schenitz' Mutter.

12 Vgl. dazu Matthias MÜLLER: Residenzarchitektur ohne Residenztradition: eine vergleichende Bewertung der Residenzarchitektur Albrechts von Brandenburg in Halle unter dem Aspekt der Altherwürdigkeit. In: Der Kardinal: Albrecht von Brandenburg, Renaissancefürst und Mäzen. Bd. 2: Essays/ hrsg. von Andreas Tacke. Regensburg 2006, 169-179; Elisabeth SCHRÖTER: Venedig-Rom-Halle. Kardinal Albrecht von Brandenburg und die italienische Renaissance. Ebd., 181-191.

13 Dreyhaupt: Pagus Neletici ... 2, 146.

14 Das Wappen zeigt einen einschwänzigen, gold-blau geteilten Löwen nach rechts in einem blau und gold schräglinksgeteilten Schild, in der rechten Pranke eine goldene Krone haltend. Die Krone soll zur Unterscheidung vom alten Wappen 1532 hinzugefügt worden sein. Schöne Abbildung in DER KARDINAL: Albrecht von Brandenburg, Renais-

Die herausragende Position, welche Hans Schenitz am Hofe Kardinal Albrechts innehatte, manifestierte sich in der Errichtung eines repräsentativ angelegten Stadtpalastes für Wohn- und Wirtschaftszwecke – des Hauses »Zum Kühlen Brunnen«¹⁵ an der Nordseite des heutigen Marktes. Schenitz hatte 1522 dieses Gelände, auf dem die verfallene Lampertikapelle stand, erworben. Zunächst bewohnte Schenitz das Haus Markt 16, das heute noch vorhanden ist. Es bildete den Ausgangspunkt für die weitere Bebauung der sich nach Norden anschließenden Flächen. Die Finanzierung des auffällig kostbaren Baus¹⁶ sollte später Gegenstand der Verhöre im Prozess gegen Schenitz werden. Die halbkreisförmigen »Welschen Giebel« am Saalbau waren damals überaus moderne Elemente der italienischen Renaissance, die u. a. auch am hallischen Dom¹⁷ zu sehen sind. Der Name des Gebäudes soll auf den hier vorhandenen Brunnen zurückgehen.¹⁸

Durch großzügige, überwiegend drei- bis viergeschossige Neubauten in Gestalt eines Wohnhofes, eines Küchenhauses, einer Galerie mit Festsaal, eines Torhauses, eines Arkadenbaus und eines Handelshofes – Seitenflügel an der heutigen Gasse »Kühler Brunnen« – entstand zwischen 1522 und 1532 das eindrucksvollste bürgerliche Bauensemble der Spätrenaissance in Halle. An der Nordseite des Hauses Markt 16 ist noch heute die Inschrift zu sehen: »IM. 15 DIS. HAVS. HAT. HANS. V. SCHENITZ. GEBAVET. 31. IAR.«

Von auserlesenem – und vor allem kostenaufwendigem – Geschmack war die Innenausstattung der Privatgebäude. Der Festsaal hatte einen Fußboden aus glasierten Tonplatten in Weiß, Blau und Gelb, wohl den Wap-

sancefürst und Mäzen. Bd. 1: Katalog/ hrsg. von Thomas Schauerte. Regensburg 2006, 268; Beschreibung von R[ita] G[RÜNDIG]; U[lf] D[RÄGER]: Hauszeichen des Hans von Schenitz. Ebd., 269-270. Der Wappenspruch lautet: »Zu fromm, willfährig und zu viel Vertrauen Schwächt, kränkt und bringt viel Rauen!« – eine Devise, welche in gewisser Weise die Lebensbahn des Hans Schenitz vorahnungsvoll bestimmen sollte.

15 Vgl. Reinhard RÜGER: Der Kühlebrunnen und die anderen zum Stadtpalast des Hans von Schönitz gehörenden Gebäude in Halle: Baugeschichte und Denkmalpflege. Historische Beiträge/ hrsg. vom [Geschichtsmuseum der Stadt Halle] 6 (1989), 58-82.

16 Vgl. auch Scholz: Residenz ..., 283; Peter FINDEISEN: Die Altstadt und ihre Bauten als Denkmal. In: Denkmale in Sachsen-Anhalt. 2. Aufl. Weimar 1986, 207-225, bes. 222.

17 Vgl. Martin FILITZ: Dom Halle. 2. Aufl. Regensburg 2006; Jeffrey Chipps SMITH: Die Kunst des Scheiterns: Albrecht von Brandenburg und des Neue Stift in Halle/ übers. von Christiane Wagler. In: Der Kardinal 1, 17-51.

18 Rüger: Der Kühlebrunnen ..., 72.

penfarben entsprechend ausgewählt. Nach der Hinrichtung seines Bauherrn fiel das Anwesen an Kardinal Albrecht, der es vertraglich 1541 wieder an die Familie abtrat. Im Jahre 1664 kaufte der Rat der Stadt Halle von den Erben der Familie Schenitz den Stadtpalast »Zum Kühlen Brunnen«.

Nach einer Volkssage wurden »Zum Kühlen Brunnen« die Mätressen des Kardinals¹⁹ beherbergt. Durch einen unterirdischen Gang von und zu der Moritzburg soll der Kardinal ungesehen zum Ort der Begierde gelangt sein.²⁰ Belege dafür gibt es nicht, sofern man nicht Reste einer Wandmalerei im zweiten Obergeschoss, einen jungen Mann und eine junge Dame darstellend, und den unmittelbar benachbarten Wohnsitz der Agnes Pless²¹ als solche deuten will.

Die Lebensweise des Schenitz war betont repräsentativ. Seine jährliche Besoldung soll ein Dreifaches dessen betragen haben, was ein wesentlicher – am Hof präsenter – Hofrat erhielt.²² Das Gemälde von Conrad Faber von Kreuznach²³ – entstanden um 1530 (nun im Familienbesitz derer von Hohenzollern) – drückt unzweifelhaft auch einen bestimmten Lebensstil aus. Der Porträtierte ließ sich in der unverwechselbaren Pose eines Fürsten oder / und Großkaufmanns malen: mit breitkrempigem Hut, goldener Kette, kostbarem schwarzen, mit Gold durchwirktem Wams, mit der Rechten einen modischen Dolch umfassend, die Linke – mit zwei wertvollen goldenen, edelsteinverzierten Fingerringen besteckt – eine prall gefüllte Geldkatze ergreifend.

Zeitpunkt und Umstände der ersten Kontakte zwischen Schenitz und Kardinal Albrecht liegen im Dunkeln. Sicher war Schenitz spätestens seit 1520 mit Geschäften für Albrecht befasst. 1528 ist er zum »Hofdiener«; am

19 Vgl. dazu Kerstin MERKEL: Albrecht und Ursula: Wanderung durch Literatur und Legendenbildung. In: »... wir wollen der Liebe Raum geben«: Konkubinate geistlicher und weltlicher Fürsten um 1500/ hrsg. von Andreas Tacke. Göttingen 2006, 157-186; Andreas Tacke: »Alles besiegt Amor«: zur Liebesthematik in zwei Heiligenrollenporträts der Cranach-Werkstatt; Kardinal Albrecht von Brandenburg und seine Konkubine. Ebd, 359-368.

20 Siegmар Baron von SCHULTZE-GALLÉRA: Die Stadt Halle: ihre Geschichte und Kultur; nach neuen Forschungen dargestellt; ein Buch für Haus und Schule. Halle (Saale) 1930, 115.

21 Scholz: Residenz ..., 283; Andreas Tacke: Agnes Pless und Kardinal Albrecht von Brandenburg. Archiv für Kulturgeschichte 72 (1990), 347-365.

22 Scholz: Residenz ..., 84.

23 Wolfgang BRÜCKER: Faber von Creuznach, Conrad. Neue Deutsche Biographie. Bd. 4: Ditte-Falck. Berlin 1959, 721-722.

5. Januar 1531 erneut zum »camerdiener und bawmeister« bestellt worden.²⁴ Er war u. a. für die Beschaffung der Finanzen und Durchführung der Bauvorhaben Albrechts verantwortlich.²⁵ Zu den von Schenitz mit initiierten und mitverantworteten öffentlichen Bauten gehörten u. a. der »newebaw«²⁶ – die erst viel später sog. Neue Residenz – und vielleicht auch die Marktkirche²⁷.

Aufgrund der Strafakte von 1535²⁸ und der Streitschriften von 1538/39²⁹ lassen sich zahlreiche Geschäfte, welche Schenitz für Albrecht und sich selbst tätigte, rekonstruieren. Im wesentlichen ging es um den Einkauf wertvoller Waren für die erzbischöfliche Hofhaltung und die Beschaffung von Geld durch Darlehensgeschäfte. Albrecht quittierte im Vertrauen auf seinen Diener unregelmäßig und pauschal. Auf die Abrechnung einzelner spezifizierter Positionen wurde großzügig verzichtet. Aus dieser streckenweise unkonkreten, vielleicht auch teilweise manipulierten, Aktenlage wurden später Vorwürfe der Veruntreuung gegen Schenitz abgeleitet.

Von besonderem Gewicht waren die Geschäfte mit dem Leipziger Kaufmann Hieronymus Walther, der Schenitz' Schwiegervater war, und dem Handelshaus Pimmel in Augsburg. Auch Sebastian von Jessen, der

24 Scholz: Residenz ..., 257.

25 Scholz: Residenz ..., 83. 102-105.

26 Hans-Joachim KRAUSE: Die Moritzburg und der »Neue Bau« in Halle: Gestalt, Funktion und Anspruch – ein Vergleich. In: Kontinuität und Zäsur: Ernst von Wettin und Albrecht von Brandenburg/ hrsg. von Andreas Tacke. Göttingen 2005, 143-207.

27 Hans-Joachim KRAUSE: Die spätgotischen Neubauten der Moritzkirche und Marktkirche in Halle. In: Denkmale in Sachsen-Anhalt ..., 225-252, bes. 240.

28 LHASA, MD, I Erzstift Magdeburg 2 (= Rep. A 2), Nr. 190: Acta criminalia wider Hans von Schenitz wegen verübter grober Betrügereyen in Geschäften des Cardinals Erzbischofs Albrecht 1534-1537.

29 Anthonius SCHENITZ: Warhafftiger bericht / wie sich die sachen zwischen dem Cardinal von Meintz etc. und seinem Bruder Hansen Schenitz zugetragen / und er vom Cardinal / on recht getödtet / und seine güter mit gewalt eingezogen / und zur unbilligkeit gehemmet wird etc. Wittemberg 1538; WARHAFFTIGER GEGRÜNTTER KEGENBERICHT der Magdeburgischen Stadthalters und heimlich verordneten Rethe / wider Anthonii Schenitz / jüngst zu Wittemberg ausgangen Schandt buch, wie sich die sachen mit Hansen Schenitz seins brudern Rechtfertigung zugetragen / Und wo mit er den galgen wol verdient hat / und jm an seinem leib noch gute / jnn dem kein unrecht geschehen sey. Magdeburg 1538; Anthonius SCHENITZ: Notwehre / auff das ertichte Buch / unter Graff Philipsen von Mansfelt Stathalters / und beider Stifft Magdeburg und Halberstad HofRhete namen ausgegangen. Wittemberg 1539.

uneheliche Sohn Kurfürst Friedrichs III., des Weisen, von Sachsen (1463, 1486-1525), gehörte zu den Geschäftspartnern. Allein zwischen 1521 und 1526 hatte Schenitz mehr als 46.000 Gulden erhalten. Einzelne Quittungen aus den 1520er und 1530er Jahren lauten auf enorme vierstelligen Summen; genannt werden 7.677, 4.250, 3.000, 4.000, 5.000 usw. Gulden.

Schenitz kaufte für seinen Auftraggeber in den Niederlanden, in England sowie in Nürnberg, Augsburg, Frankfurt am Main, Aschaffenburg, Breslau, Bingen, Memmingen, Naumburg, Zerbst und Leipzig wertvolle Waren – »... das bette aus dem Niderlande ... Auch wie es mit der Tapezerey ein gestalt hat ...« – und Kunstgegenstände³⁰ ein. Parallel dazu tätigte er zahlreiche Geldgeschäfte, worunter im wesentlichen Darlehens- und Kreditverträge verstanden werden müssen. Durch teilweise überhöhte Zinssätze brachten die Darlehensgeschäfte erheblichen Gewinn, dessen tatsächlicher Aufteilungsmodus zwischen Schenitz und Albrecht nicht mehr rekonstruiert werden kann.

Das Verhältnis zwischen Albrecht und seinem Kämmerer war über Jahre hinweg ein gut einvernehmliches. Der Briefwechsel zwischen Albrecht und Schenitz lässt sogar auf ein außergewöhnlich vertrauliches Verhältnis schließen. Dazu gehörte auch das von Albrecht instruierte Auftreten des Schenitz gegenüber den erstiftischen Ständen in Rechnungslegungssachen. Die Korrespondenz offenbart aber auch unlautere Finanzmanipulationen. Albrecht und Schenitz müssen gewusst haben, wie sehr sie über diese Transaktionen nahezu schicksalhaft miteinander verbunden waren: »... wir sind beide so tieff hinein, wir müssen mit einander hinaus oder zu spott werden ...«³¹ Die Umstände, welche zur Abkühlung und schließlich zur Missgunst führten, sind unklar. Möglicherweise trugen dazu auch die Neider am Hofe und die Stiftsstände bei.

Die Annahme, Schenitz habe Albrecht Mätressen abspenstig gemacht oder sich mit diesen selbst vergnügt, scheint in das Reich der Fabel zu gehören. Alles deutet darauf hin, dass es zwischen beiden Männern um viel Geld in einem bestimmten politischen Kontext ging.

30 Vgl. dazu Martin BRECHT: Erwerb und Finanzierung von Kunstwerken durch Erzbischof Albrecht von Mainz. In: Kontinuität und Zäsur, 391-398; Scholz: Residenz ..., 175.

31 Albrecht an Schenitz am 9. Januar 1532; vgl. Paul REDLICH: Cardinal Albrecht von Brandenburg und das Neue Stift zu Halle: 1520-1541. MZ 1900, 118* f (Beilage 27).

II Das angewandte Recht

Im »Giebichensteiner Gebiet« soll nach Kiefner »Magdeburger Recht« gegolten haben.³² Hier liegt eine überaus auffällige Fehleinschätzung der Rechtsverhältnisse vor. Magdeburger Recht ist ein Stadtrecht, das gerade im Umkreis der Burg Giebichenstein³³, die bis 1900 nicht zur Stadt Halle gehörte, nicht galt. Vielmehr galt auf dem Land das sächsische Landrecht in Gestalt des Sachsenspiegels.³⁴ Die Aussage, das »Magdeburger Recht« sei nie in einer Stadt- oder Landrechtsreformation aufgezeichnet worden, ist in sich sehr widersprüchlich, da das Magdeburger Recht als Stadtrecht gar nicht in eine »Landrechtsreformation« gelangen konnte.

In Abweichung von Kiefners Einschätzung – in Unkenntnis der archiva-
lischen Quellen und des sächsischen Landrechts –, der Verlauf des Prozesses könne »nicht unmittelbar anhand einer geschriebenen Verfahrensordnung beurteilt werden«, kann im Sachsenspiegel in seiner im Jahre 1535 geltenden und angewendeten Form sehr wohl ein schriftlich fixiertes Verfahrensrecht ausgemacht werden.³⁵ Hinzu kommt der »Richtsteig Landrechts«, worin Johann von Buch (um 1290-1356?) zwischen etwa 1325 und 1334 die Prozessregeln des Sachsenspiegels systematisch zusammengestellt hatte.³⁶

Die von Kiefner erwogene Möglichkeit, es hätten »einzelne Regelungen« der *Constitutio Criminalis Carolina*³⁷ »sinngemäß« Anwendung gefunden haben können, übersieht die vom Erzstift Magdeburg und ande-

32 Brecht; Kiefner: Albrecht von Mainz ..., 77.

33 Zur Burg vgl. Reinhard SCHMITT: Burg Giebichenstein in Halle, Saale. M; B 1993, sowie Scholz: Residenz ..., 122-133.

34 Vgl. F[riedrich] EBEL: Sächsisches Recht. HRG 4 (1990), 1248-1250.

35 Vgl. dazu im einzelnen Heiner LÜCK: Beginn, Verlauf und Ergebnisse des »Strafverfahrens« im Gebiet des sächsischen Rechts (13. bis 16. Jahrhundert). Sachsen und Anhalt: Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt 21 (1998), 129-150.

36 Carl Gustav HOMEYER: Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis. B 1857; vgl. dazu auch Heiner LÜCK: Klagen und ihre Symbolik in Text, Glosse und Richtsteig des Sachsenspiegel-Landrechts: zum Verhältnis von prozessualer Norm und Rechtswirklichkeit am Beginn der frühen Neuzeit. In: Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit/ hrsg. von Reiner Schulze. B 2006, 299-316, bes. 301.

37 Vgl. dazu Rolf LIEBERWIRTH: Carolina. ²HRG. Lfg. 4 (2006), 885-890. Text u. a. siehe TEXTBUCH ZUR STRAFRECHTSGESCHICHTE DER NEUZEIT: die klassischen Gesetze/ eingel. und hrsg. von Arno Buschmann. M 1997, 103-177.

ren Territorien des sächsischen Rechts³⁸ auf dem Augsburger Reichstag 1530³⁹ deutlich formulierte Absage an die im Entwurf vorliegende Reichsstraßprozessordnung.⁴⁰ Statt dieser wollten diese Territorien bei ihrem angestammten Sachsenspiegel bleiben – und zwar unabhängig von der sog. Salvatorischen Klausel⁴¹ des Reichsgesetzes. Diese öffentliche Stellungnahme wurde fünf Jahre vor dem Schenitzprozess formuliert und gibt einen sicheren Hinweis auf das angewandte Recht. Sie stimmt im übrigen mit empirischen Untersuchungen überein.⁴² Die Ausführungen Kiefners zur Carolina und zu einer »Verteidigung« des Beklagten⁴³ sind gänzlich unzutreffend, weil die Carolina dem Verfahren überhaupt nicht zugrunde lag. Der sächsische Prozess⁴⁴ lief nach ganz anderen Regeln ab, die auch eine exaktere Einordnung der Rolle des Fürsprechers⁴⁵ zulassen.

Dem Kläger – hier Albrecht – standen nach dem glossierten Sachsenspiegelrecht eine »bürgerliche« oder eine »peinliche« Klage zur Verfügung. Die »bürgerliche« Klage zielte auf einen finanziellen Ausgleich des Konflikts. Die »peinliche« Klage leitete ein Strafverfahren ein, welches mit einer »peinlichen Strafe« – das heißt Todesstrafe oder Körperstrafe – endete.⁴⁶ Bekanntlich wählte Albrecht gegen Schenitz die »peinliche Klage«.⁴⁷

38 Vgl. auch G[erhard] BUCHDA: Gemeines Sachsenrecht. HRG 1 (1971), 1510-1513.

39 Zum äußeren Bild der Reichstage im 16. Jahrhundert vgl. Rosemarie AULINGER: Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert: Beiträge zur typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen. Göttingen 1980.

40 Valentin VON TETLEBEN: Protokoll des Augsburger Reichstages 1530/ hrsg. und eingel. von Herbert Grundmann. Göttingen 1958, 97.

41 Vgl. W[olfgang] SELLERT: Salvatorische Klausel. HRG 4 (1990), 1280-1282.

42 Vgl. Heiner LÜCK: Strafe und Sühne im Spiegel kursächsischer Rechtspraxis auf der Grundlage des Sachsenspiegels und seiner gelehrten Bearbeitungen. In: Kriminalität in Mittelalter und Früher Neuzeit: soziale, rechtliche, philosophische und literarische Aspekte/ hrsg. von Sylvia Kesper-Biermann, Diethelm Klippel. Wiesbaden 2007, 35-55.

43 Brecht; Kiefner: Albrecht von Mainz ..., 81.

44 Damit ist nicht der sächsische Prozess der frühen Neuzeit gemeint, der ein bestimmtes zivilrechtliches Verfahren betrifft und sich erst im Laufe der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts herausgebildet hat; vgl. dazu W[olfgang] SELLERT: Prozeß, sächsischer. HRG 5 (1998), 36-39.

45 Vgl. H[ans] WINTERBERG: Fürsprecher. HRG 1 (1971), 1333-1337; A[lbrecht] CORDES: Vorsprecher. HRG 5 (1998), 1065 f.

46 Vgl. dazu Lück: Klagen und ihre Symbolik ..., 299-316.

47 Die Terminologie in den Prozessakten (LHASA, MD, Rep. U 2 XXX, Nr. 25) ist nicht einheitlich. So ist im Notariatsinstrument vom 21. Juni 1535 die Rede von »peinlich

Die jüngste Veröffentlichung zum Schenitzprozess meint, es habe im Giebichensteiner Gerichtsbezirk gar kein geschriebenes Recht gegeben.⁴⁸ Kiefner lässt sich in Unkenntnis der einschlägigen Quellen sogar zu der Behauptung verleiten, dass sich »das magdeburgische Recht dem heutigen Betrachter mangels schriftlicher Aufzeichnung einer zuverlässigen Beurteilung entzieht ...«. ⁴⁹ Doch ist das Gegenteil der Fall. Gerade weil es hier sehr früh, nämlich schon im 13. Jh., hervorragende geschriebene Rechte gab, hatte es das in der Tat von Anfang an verschriftlichte römische Recht schwer, hier überhaupt Eingang zu finden. Beharrlich und erfolgreich standen diesen Vorgängen der Sachsenspiegel auf dem Lande und das Magdeburger Stadtrecht in den Städten entgegen. Freilich wurde das Magdeburger Stadtrecht – das hier aber überhaupt nicht zur Anwendung gelangen konnte – nicht zusammenhängend aufgezeichnet wie der Sachsenspiegel. Doch steht es in den Rechtsbüchern des Magdeburger Rechts sowie in Hunderten von edierten Schöffensprüchen der wissenschaftlichen Kenntnisnahme zur Verfügung.⁵⁰

Vondaherklärt es sich auch, dass in den Quellen zu Schenitz als Rechtsgrundlage des Prozesses und der Verurteilung die ortsübliche »gewonheit des gerichts« genannt wird.⁵¹ Und das war eben nichts Unbestimmtes, wie Kiefner aus seiner römisch-rechtlichen Perspektive Glauben machen will. Rechtsgrundlage für das landrechtliche Verfahren gegen Schenitz war eindeutig der Sachsenspiegel in seiner glossierten Form. Diese repräsentiert die gedruckte Ausgabe von Christoph Zobel (1499-1560).⁵² Die Übereinstimmung des Erscheinungsjahres mit dem Sterbejahr des Schenitz ist natürlich

angeclagt«, »beclaget«, »clage«. Das Wort »Anklage« etablierte sich erst seit dem Spätmittelalter als typisches Rechtsinstitut, um einen Strafprozess in Gang zu setzen, sei es von einer öffentlichen Stelle oder einer Privatperson. Lange wurden die verschiedenen Begriffe nebeneinander benutzt. Vgl. dazu Andreas ROTH: Anklage. ²HRG. Lfg. 2 (2005), 244-245.

48 Brecht; Kiefner: Albrecht von Mainz ..., 77.

49 Brecht; Kiefner: Albrecht von Mainz ..., 81 f.

50 Vgl. Heiner LÜCK: Über den Sachsenspiegel: Entstehung, Inhalt und Wirkung des Rechtsbuches. 2. Aufl. Dössel (Saalkreis) 2005, 59-82.

51 LHASA, MD, Rep. U 2 XXX, Nr. 25.

52 SACHSENSPIGELL UFFS NEW DURCHAUS CORRIGIRT UND RESTITUIRT, Allenthalb wu dye text vorandert und unvorstentlich gewest mit vil nawen adiciones aus gemeynem Keyserrecht gezogen ... L 1535, bes. lxxxix^r. cxxxvii^r-cxxxix^r.

Zufall. Vielmehr beruhte das Verfahren auf dem von Johann von Buch um 1325 glossierten Landrecht des Sachsenspiegels.⁵³ Die Glosse verklammerte sächsisches Landrecht mit dem römischen und dem kanonischen Recht.

III Das Verfahren

Die durch Albrecht vollzogene Abstandnahme von Schenitz, die irgendwann im Sommer 1534 in Missgunst umschlug, ist die politische, vielleicht auch emotional geprägte, Vorstufe des Prozesses gegen den Kämmerer. Der Anlass des Wandels von hoher Gunst zu tiefer Missgunst bei Albrecht ist unklar. Vielleicht wollte Albrecht den Ständen des Erzstifts Magdeburg gegenüber, deren Ausschuss gerade in Halle tagte und auf die er bei der Erhebung neuer Steuern angewiesen war, ein Zeichen setzen. Durch seine immensen Geldbedürfnisse war Albrecht den Ständen gegenüber unter Druck geraten – so schon 1532⁵⁴ –. In den Jahren zuvor konnte Schenitz die Stände im Auftrag des Kardinals bis zu einem gewissen Grad hinhalten.⁵⁵

Der Prozess gegen Schenitz begann mit dessen Verhaftung auf der Moritzburg am 6. September 1534. Es folgten die Verwahrung in der »Silberkammer«⁵⁶ der Burg Giebichenstein und mehrere Verhöre daselbst durch den Burghauptmann Hans von Teuchern. Ob der prominente Gefangene auch gefoltert wurde, kann nicht belegt werden. Den Verhören lag ein Fragenkatalog – Artikel, articuli⁵⁷ – zugrunde, den Schenitz zu beantworten hatte. Nach mehreren Verhören wurden offenbar die wichtigsten Fragen und Antworten als Geständnis zusammengefasst.⁵⁸

53 GLOSSEN ZUM SACHSENSPIEGEL-LANDRECHT: Buch'sche Glosse. 3 Teile/ hrsg. von Frank-Michael Kaufmann. Hannover 2002.

54 Scholz: Residenz ..., 314 f.

55 In einer genauen Analyse der Staatsfinanzen unter Albrechts Regierung liegt m. E. der Schlüssel zum Verständnis und zur Einordnung des Schenitzprozesses. Diese steht aber noch aus. Uwe SCHIRMER: Kursächsische Staatsfinanzen (1456-1656): Strukturen – Verfassung – Funktionseliten. S; L 2006, liefert hier ein nachahmenswertes Vorbild.

56 Scholz: Residenz ..., 171.

57 LHASA, MD, Acta criminalia ..., »Artickel so Hanßen Schenitz furtzuhalten«.

58 LHASA, MD, Acta criminalia ..., Vrgicht vnd bekentnuß Hanßen Schenitz vff die vor-gehaltene fragstück gescheen zum Gebichenstein in kegenwertigkeit der Rechte ohne peinliche befragung außgesagt Sontags Trinitatis Anno 1535; LHASA, MD, Acta criminalia ..., Austzugk und erkenthnus Hansen Schenithz beschehen Anno ... [md] xxxv.

Die Verwandten und Anhänger des Schenitz – die »Freundschaft« – setzten sich für die Freilassung des Gefangenen ein. Beim Reichskammergericht erreichten sie unter dem 18. Februar 1535 sogar ein sog. Poenal-Mandat, welches die Freilassung zum Zwecke des Vorbringens entlastender Beweise – Rechnungslegung – anordnete. Über diese Entscheidung setzte sich Albrecht jedoch hinweg. Zu einer Rechnungslegung, welche möglicherweise Klarheit in die Beweislage gebracht hätte, ist es nie gekommen.

Während dessen wurde die »Klage« formuliert, die der »Anwalt«⁵⁹ Albrechts am öffentlichen Gerichtstag vorzutragen hatte. Es wird sich um einen Anwalt »des Amts«, also einen Anwalt des Gerichtsherrn, gehandelt haben, wie es auch in anderen Gebieten des sächsischen Rechts aufscheint.⁶⁰

Eine zentrale Rolle im Verfahren spielten dabei Inhalt und Verbleib der Geschäftsakten des Schenitz, welche dieser in seinem Haus »Zum Kühlen Brunnen« aufbewahrte. Die öffentliche Rechnungslegung hätte Schenitz möglicherweise entlasten können. Mit Sicherheit hätte sie aber auch seine Anhänger und seinen Dienstherrn, Kardinal Albrecht, belastet. Anton Schenitz soll sie außer Landes gebracht haben.⁶¹

Zu seiner rechtlichen Absicherung holte Albrecht Rechtsbelehrungen ein, wie es im 16. Jahrhundert üblich war.⁶² Der berühmte Wittenberger Rechtsprofessor und Rechtsbeistand Luthers, Hieronymus Schurff (1481-1554),⁶³ der Magdeburger Schöppenstuhl⁶⁴ und die kurbrandenburgische

59 Vgl. dazu Gerhard BUCHDA; Albrecht CORDES: Anwalt. ²HRG. Lfg. 2 (2005), 255-263.

60 Vgl. dazu Heiner LÜCK: Zur Entstehung des peinlichen Strafrechts in Kursachsen: Genesis und Alternativen. In: Justiz = Justice = Justicia?: Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa/ hrsg. von Harriet Rudolph; Helga Schnabel-Schüle. Trier 2003, 271-286, bes. 285; Heiner LÜCK: Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423-1550. Köln; Weimar; W 1997, 193 f.

61 Bis heute sind sie nicht wieder aufgetaucht.

62 Peter OESTMANN: Aktenversendung. ²HRG. Lfg. 1 (2004), 128-132; Heiner LÜCK: Die Spruchstätigkeit der Wittenberger Juristenfakultät: Organisation – Verfahren – Ausstrahlung. Köln; Weimar; W 1998, 1-53.

63 Heiner LÜCK: Hieronymus Schurff (1481-1554) – Mit dem Recht für das Leben. In: Wittenberger Lebensläufe im Umbruch der Reformation. Wittenberger Sonntagsvorlesungen/ hrsg. vom Evang. Predigerseminar Wittenberg. Wittenberg 2005, 52-74.

64 Heiner LÜCK: Der Magdeburger Schöffenstuhl als Teil der Magdeburger Stadtverfassung. In: Hanse – Städte – Bünde: die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500/ hrsg. von Matthias Puhle. Bd. 1: Aufsätze. Magdeburg 1996, 138-151.

Das Ineinander. xij. alle sein des Segenigen Punkt,
Darius also auch, gleiches gestalt vor seinen, antwort
Das Ineinander. gungam. Und das die bueßger,
eines off Ineinander alleins gestalt,

Es leihen so schickt an den. x. alle, daries die das
ein halles sich wegen. Darius bueßger bueßger gung
gung ein gung bueßger. Darius bueßger
mit in der alle. x. alle gung. Das daries
eines Segenig. sich. Darius gung. alle
gung. die bueßger und das Ineinander ein seinen
antwort gungam. Daries der bueßger ist alleins
off bueßger gestalt, daries das bueßger gung
gung mit dem. daries, daries das. das Ineinander
das gung getragen. alle off sind. alle
sich bueßger.

Item daries got seine Segenig. alle sich selbst und
Ineinander. daries. Das an den. x. alle
die bueßger gung. das off sein. daries und
Ineinander. seinen. Darius ein. Darius
Darius. Darius. Darius. Darius. Darius
Ineinander. den. x. alle. Darius
und mit. Darius. daries. Das
Darius. Darius. alle die. Darius
Ineinander. daries. alle die. Darius
daries. Daries. Daries. Daries
off. x. daries. Das daries. Daries
Daries. die. daries. Daries. Daries
daries. mit. Daries. Daries. Daries
daries. alle. alle. alle. alle. alle. alle

X. daries. Daries

Hans Schenitz

Geständnis des Hans Schenitz, von ihm eigenhändig seitenweise unterschrieben
(LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 190: Acta criminalia wider Hans von Schenitz wegen verübter
grober Betrügereyen in Geschäften des Cardinals Erzbischofs Albrecht 1534-1537, 70¹)

Juristenfakultät Frankfurt an der Oder⁶⁵ bestätigten Albrecht grundsätzlich sein entschlossenes rechtmäßiges Vorgehen gegen Schenitz.⁶⁶ Am 30. Mai 1535 legte Schenitz auf dem Giebichenstein ein Geständnis auf alle vorformulierten Anklagepunkte – Artikel, articuli – ab, das er Seite für Seite eigenhändig unterschrieb und auf dem letzten Blatt siegelte.⁶⁷

Die Sitzung des Gerichts am Giebichenstein begann mit dem »Zetergeschrei«⁶⁸ des Anwalts, den die Räte mit der Erhebung der Klage beauftragt hatten. Während der Gerichtssitzung wurde Schenitz vom Landrichter dreimal gefragt, ob er das, was ihm Artikel für Artikel vorgetragen worden war und er in seinem schriftlichen Geständnis schon zugegeben hatte, noch einmal mündlich und öffentlich gestehe. Schenitz bejahte das dreimal.⁶⁹

Das Gericht sprach in seiner Sitzung am 21. Juni 1535, zwischen 7 und 8 Uhr, unter freiem Himmel⁷⁰ an der Burg Giebichenstein das Todesurteil über Hans Schenitz. Unmittelbar im Anschluss an diese Gerichtssitzung wurde Schenitz zum Galgen geführt und vom Henker »Hans von Berlin« erhängt. Über den ordnungsgemäßen Verlauf der Gerichtsverhandlung und der Hinrichtung ist noch am gleichen Tag durch den hallischen Notar Wolfgang Kellner eine notarielle Urkunde – »Notariatsinstrument« – errichtet worden.⁷¹ Albrecht weilte zum Zeitpunkt der Hinrichtung in Halberstadt und nahm in einem Brief vom 22. Juni 1535 dazu mit Genugtuung Stellung, hatte er doch intensiv und unter ganz persönlichem Einsatz das Verfahren und die Hinrichtung durch seine Räte auf das Gewissenhafteste vorbereiten lassen. Eine eindeutige Lokalisierung der Richtstätte ist bislang nicht gelungen. Es kommen sowohl der »Große Galgenberg« – der heutige

65 Zur Frankfurter Juristenfakultät vgl. Michael HÖHLE: *Universität und Reformation: die Universität Frankfurt (Oder) von 1506 bis 1556*. Köln; Weimar; W 2002, 531-546.

66 LHASA, MD, Rep. A 2, Erzstift Magdeburg 191, 12-16 (Gutachten Schurff). 19-35 (Gutachten Juristenfakultät Frankfurt/Oder); Rep. U 2 XXX 23 (Magdeburger Schöppenspruch).

67 LHASA, MD, Acta criminalia ..., 65-72.

68 Vgl. dazu G[erhard] BUCHDA: *Gerüfte*. HRG 1 (1971), 1584-1587; Lück: *Kursächsische Gerichtsverfassung* ..., 193 f.

69 Zur Funktion des sog. Endlichen Rechtstages vgl. Wolfgang SCHILD: *Der »entliche Rechtstag« als das Theater des Rechts*. In: *Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption: Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio criminalis Carolina*/ hrsg. von Peter Landau; Friedrich-Christian Schröder. F 1984, 119-144.

70 Heiner LÜCK: *Freier Himmel*. ²HRG (im Druck).

71 LHASA, MD, Rep. U 2, XXX, Nr. 25.

»Galgenberg« als auch der »Kleine Galgenberg« – der dicht daneben lag und nicht mehr erkennbar ist – in Frage.⁷² Gegen den großen Galgenberg spricht der Umstand, dass hier erst 1582 ein Galgen errichtet worden sein soll.⁷³

Jedenfalls soll der Leichnam des Schenitz monatelang am Galgen gehangen haben, was üblicherweise Teil dieser entehrenden Art der Todesstrafe war. Ein Gesuch der Familie, den Leichnam abnehmen zu dürfen, lehnte Albrecht ab. Vielmehr vergewisserte er sich, dass Schenitz noch am Galgen hänge. Beim Anblick durch die entsandten Bediensteten soll der Leichnam geblutet haben. In anonymen Bericht über die Einführung der Reformation in Halle, der bis heute nicht ediert ist, heißt es:

»Montagk Nach viti Im xv^c vnd xxxv^{ten} Jhare lies dysser Bisschoff Albrecht Marggraff Seynen lybsten Dynen vnd geuatter, Hansen Schantzen zw dem Gebichensteyne am Galgen hencken, Synen grossen prechtigen Mudt vnd standt den ehr fhurthe brachte yhne am Meysten zw dyssenn vnfall ... So spricht der Bisschoff weythther zw seynem Kammer Jüncker ... Reyt hyntzw zw dem Galgen vnd sihe ob Hans Schantze darane henge, Es erschrickt der Edel mann vor dysser Rede, vnd Reyt doch nichts dester weniger zw dem galgen zw vnd besyhet Hans Schantzen Recht feyn woll, Ehr whar auch vnd hingk am Galgen viel hupscher vnd schöner wider do ehr lebethe ...

wie yhn disser Edellman gesyhet, so hebt Hans Schantz an tzw blutthen vnd blut von dem tage an biß vff den dritten tagk ernacher, frissches Bluts, das das blut vntther dem Galgen in einem lochleyn bey einer Nessell (?) vff der Erden gestanden ist, Also Reyt der selbie Juncker widerumb zw seynem bisschoffe vnd sagt Ihme dis geschichte, wie ehr blutthe,⁷⁴ Do erschrickt der Bisschoff, vnd schlecht das Creutz vor sicht.«⁷⁵

72 Siegmар SCHULTZE-GALLÉRA: Topographie oder Häuser- und Strassen-Geschichte der Stadt Halle a. d. Saale. Bd. 3: Die Eingemeindungen der Stadt Halle: Giebichenstein-Trotha-Cröllwitz-Gimritz. Halle a. S. 1924, 116-122.

73 Walter BECKER: Hinrichtungsstätten im alten Halle. Montagsblatt der Magdeburgischen Zeitung 69 (1927) Nr. 51 (19. Dezember), 422.

74 Der Leichnam wird sehr wahrscheinlich nicht geblutet haben. Die Schilderung spielt wohl auf die mythologischen Aspekte des Blutes Hingerichteter an; vgl. dazu Wolfgang SCHILD: Das Blut des Hingerichteten: Mythen des Blutes/ hrsg. von Christina von Braun; Christoph Wulf. F; NY 2007, 126-153.

75 Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Geheimes Archiv, Loc. 8948/14: Summarische Beschreibung de ao. 1513-1541. bel. Ertz-Bischoff Albrechts zu Mayntz und Magdeburg Regierung, Item wie er mit dem Chur.Fürsten zu Sachssen, des Burggraffthums Magdeburg halben in Irrung gestanden und wie nach seinen Abreisen die Lehre des Evangelii zu Halle in vollen Schwang gebracht, 40^v-41^v.

Schenitz starb ganz offensichtlich für seinen Diestherrn. Dafür könnten die folgenden Gründe sprechen: Schenitz war aus Albrechts Sicht jene Figur, die er bei seinen Auseinandersetzungen mit den Stiftsständen bediente. Schenitz konnte wohl mehrfach die Stände auf ihre Fragen nach finanziellen Angelegenheiten beschwichtigen. Ab irgendeinem Zeitpunkt ging das nicht mehr. Albrecht musste handeln. Da er bei der Bewilligung neuer Steuern auf die Stände angewiesen war, musste er Flagge zeigen. Mit der Offenkundigmachung der Schenitzschen dubiosen Geschäfte, in die Albrecht ohne Zweifel gut eingeweiht war, konzentrierte sich das Misstrauen der Stände nicht auf Albrecht, sondern auf Schenitz. Mit dem bewussten Opfer Schenitz geriet Albrecht aus der Schusslinie. Der leidige Dauerkonflikt zwischen der finanziell aufwendigen Hofhaltung eines bewusst repräsentierenden Renaissancefürsten einerseits und der permanenten Abhängigkeit von den Ständen durch Rechnungslegung und Steuerbewilligung andererseits schien durch das Opfer Schenitz zeitweise behebbar zu sein.

IV Delikte

Die Frage nach den Delikten, welche Schenitz begangen haben soll, ist in der Literatur nur unzureichend, undeutlich oder gar nicht beantwortet worden. Von Unterschlagung, Veruntreuung, Betrug, Diebstahl u. ä.⁷⁶ ist mit Blick auf das geltende moderne Strafgesetzbuch die Rede.⁷⁷ Das Problem besteht jedoch darin, dass es im Jahre 1535 keine derartige Ausdifferenzierung der Eigentumsdelikte gab. Schenitz wurde von den Räten Albrechts vorgeworfen, Gelder in Höhe von 50.000 Gulden zu seinem eigenen Vorteil dem Kardinal vorenthalten und eigenmächtig verwendet zu haben. Die angedrohte Strafe war jedenfalls für ein Delikt klar und eindeutig: Den

⁷⁶ Zur historischen Entwicklung und Abgrenzung dieser Straftaten vgl. Udo EBERT: Betrug.

²HRG. Lfg. 3 (2005), 555-557; Gerhard KÖBLER: Untreue. Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Gießen 2004, 682 – hier auch: »... wird lange durch den Diebstahl miterfasst«; R[olf] LIEBERWIRTH: Unterschlagung. HRG 5 (1998), 522-526; DERS.: Diebstahl. ³HRG. 5. Lieferung, B 2007, 1047-1053 – hier auch: »D. umfaßt auch Gewahrsamsbruch, Unterschlagung etc.«; St[ephan] Chr[istian] SAAR: Untreue. HRG 5 (1998), 546-550.

⁷⁷ Brecht; Kiefner: Albrecht von Mainz ..., 81.

Dieb soll man hängen.⁷⁸ Die Klage gegen Schenitz zielte auf Diebstahl. Diese Aussage wird dadurch gestützt, dass in den Quellen mehrfach davon die Rede ist, Schenitz habe seinen Herrn »bestolen«. Schenitz wurde wegen Diebstahls gehängt. So formuliert auch das Notariatsinstrument vom 21. Juni 1535⁷⁹ das Schenitz vorgeworfene Delikt: »betrogen vnd ... dieblichen abgestolen«; »diebstahl«, »betrugs vnd diebstahls«; »betrogen vnd abgestolen«; »abgestolen vnd betrogen«.⁸⁰ Dieser Umstand ist bisher nur ansatzweise erkannt worden.⁸¹ Die Gerichte im Gebiet des sächsisch-magdeburgischen Rechts waren keineswegs »ziemlich frei darin ..., ein Verhalten als strafbar zu qualifizieren«, was Kiefner in Unkenntnis der Quellen behauptet.⁸² Die zur Strafe des Erhängens wiederum zitierte Carolina⁸³ ist auch hier wieder nicht einschlägig. Die Wiederholung, Schenitz wäre nach »zeitgenössischem ungeschriebenen Strafrecht« verurteilt worden,⁸⁴ ist absurd. Kiefner meint vorsichtig, dass nicht ausgeschlossen werden könne, man habe sich an Artikeln 113 und 192 der Carolina »orientiert«.⁸⁵ Das ist aber bei realer und quellenmäßiger Betrachtung der Dinge ganz und gar auszuschließen. Die Carolina hat 1535 in Giebichenstein und Tausenden anderen Orten des sächsischen Rechts gar keine Rolle gespielt.

Zusätzlich wurde Schenitz zur Wiedergutmachung aller dem Kardinal zugefügten Schäden einschließlich Ersatz der Zinsen verurteilt. Um das zu erreichen, wurden die Schenitzschen Besitzungen zugunsten Albrechts konfisziert. Dazu gehörte vornehmlich der Stadtpalast »Zum Kühlen Brunnen«, welchen Schenitz mit unlauteren Mitteln finanziert haben soll.

78 Sachsenspiegel, Landrecht, Buch II, Artikel XIII. Benutzt wurde die Ausgabe Eike von REPGOW: Der Sachsenspiegel: Übertragung des Landrechts von Ruth Schmidt-Wiegand. Übertragung des Lehenrechts und Nachwort von Clausdieter Schott/ hrsg. von Clausdieter Schott. 3. Aufl. Zürich 1996. Vgl. dazu auch DEUTSCHE RECHTSREGELN UND RECHTSSPRICHWÖRTER: ein Lexikon/ hrsg. von Ruth Schmidt-Wiegand unter Mitarb. von Ulrike Schowe. M 2002, 66-70.

79 LHASA, MD, Rep. U 2 XXX, Nr. 25.

80 Ebd.

81 Brecht; Kiefner: Albrecht von Mainz ..., 81 f.

82 Brecht; Kiefner: Albrecht von Mainz ..., 82.

83 Brecht; Kiefner: Albrecht von Mainz ..., 82.

84 Brecht; Kiefner: Albrecht von Mainz ..., 82.

85 Brecht; Kiefner: Albrecht von Mainz ..., 82.

V Das Landgericht zu Giebichenstein

Für den Prozess gegen Schenitz wurde das Landgericht bei der Burg Giebichenstein bemüht. Es war ein Gericht des Landesherrn, also Kardinal Albrechts als Erzbischof von Magdeburg. Während des Schenitzprozesses Ostern 1535 hatten Schultheiß und Schöppen des Landgerichts Giebichenstein sogar vom Burggrafen⁸⁶ gefordert, die »Übeltäter« an das Landgericht Giebichenstein abzugeben.⁸⁷ Ein Zusammenhang mit dem Schenitzprozess ist wenig wahrscheinlich, doch deutet diese Nachricht auf den Charakter des Landgerichts als Strafgericht hin. Die Überlegungen von Kiefner zum »Gerichtsstand« in Abhängigkeit vom Wohnsitz des Beschuldigten⁸⁸ sind ahistorische Übertragungen moderner Strukturen auf die mittelalterliche Gerichtsverfassung, die auch noch um 1535 in Halle und Umgebung intakt war.⁸⁹

Kiefner vermutet richtig, dass das Notariatsinstrument Aufschluss über die Besetzung des Gerichts gibt.⁹⁰ Daraus geht hervor, dass das Landgericht mit einem Landrichter und mehreren Schöppen besetzt war: »Landrichter«, »Richter vnd Scheppen«.

Ein »Hofgericht« war das Landgericht Giebichenstein nicht. Diese gänzlich unbegründete Behauptung⁹¹ ist falsch.⁹² Die zitierten HRG-Artikel sind ohne die Beachtung der Gerichtsverhältnisse vor Ort völlig unbrauchbar. Das Landgericht Giebichenstein hatte in der Nähe der Burg seine feste Dingstätte; wahrscheinlich unmittelbar an der Saalebrücke.⁹³

86 Das war zu dieser Zeit Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen (1503, 1532-1547).

87 Dreyhaupt: *Pagus Neletici* ..., Teil 1. Halle 1755, 206f, Schultheiß und Schöppen an Kurf. Johann Friedrich von Sachsen als Burggraf von Halle, 3. April (Sonabend nach Ostern) 1535: Übeltäter sind ans Landgericht Giebichenstein zu geben. Zum Burggrafengericht zu Halle vgl. Heiner Lück: Das Gericht des Burggrafen von Magdeburg zu Halle an der Saale: eine Skizze nach vorwiegend sächsischen Quellen. In: *Vertrauen in den Rechtsstaat: Beiträge zur deutschen Einheit im Recht*; Festschrift für Walter Remmers/ hrsg. von Jürgen Goydke ... Köln; B; Bonn; M 1995, 687-701.

88 Brecht; Kiefner: *Albrecht von Mainz* ..., 77 f.

89 Wesentlich zutreffender und sachkundiger sind dazu die Ausführungen von Scholz: *Residenz* ..., 151 f.

90 Brecht; Kiefner: *Albrecht von Mainz* ..., 78.

91 Brecht; Kiefner: *Albrecht von Mainz* ..., 78.

92 Als Hofgericht fungierte der Rat. Vgl. Scholz: *Residenz* ..., 68.

93 Schultze-Galléra: *Topographie* ... 3, 14 (Landgericht vor der Unterburg Giebichenstein).

In der älteren Literatur ist gegen Albrecht der Vorwurf erhoben worden, er sei als Richter bzw. Gerichtsherr in eigener Sache tätig gewesen. Tatsächlich kennt das römische Recht eine solche Ausschlussregel. Zu dieser Frage macht Kiefner als ausgewiesener Romanist sehr sichere, zutreffende und überzeugende Ausführungen.⁹⁴ Er übersieht jedoch, dass die römischen Rechtsregeln im sächsischen Rechtskreis nicht galten. Vielmehr war eine solche Personalunion geradezu typisch. Noch 1555 prangerte Melchior von Osse (1506/07-1557) aus seiner römisch-rechtlich geprägten Sicht diese Zustände an.⁹⁵

VI Rechtsgeschichtliche Bewertung

Bewertung und Einordnung des Geschehens sind schwierig. Auf der Grundlage der Quellen und des Standes der rechtsgeschichtlichen Forschung, vor allem auch zu vergleichbaren Konflikten – etwa Kunz von Kaufungen 1455⁹⁶ und Nikolaus Krell 1601⁹⁷ –, deren Strukturen vor kurzem moderne Darstellungen erfahren haben, seien jedoch folgende Thesen zur Diskussion gestellt:

1. Ein Territorialfürst des Reiches konnte die Auswahl der Mittel zur Lösung eines Rechtskonflikts weitgehend selbst bestimmen.
2. Die strikte Bindung des Fürsten an das geltende Recht im Sinne einer Allgemeinverbindlichkeit für alle Bewohner eines Territoriums ohne Ansehung ihres Standes und sozialen Einbindung gab es 1535 noch nicht.
3. Der gegen Albrecht erhobene Vorwurf, er hätte als Partei (Kläger) und Richter (Gerichtsherr) in eigener Sache gehandelt, ist nicht schlagkräftig. Nicht das römische Recht bzw. Reichsrecht, welches ein solches Verbot

⁹⁴ Brecht; Kiefner: Albrecht von Mainz ..., 83 f.

⁹⁵ Heiner LÜCK: Melchior von Osses und Christian Thomasius' Kritik am Gerichtswesen des frühmodernen Staates: Europa in der Frühen Neuzeit; Festschrift für Günter Mühlpfordt /hrsg. von Erich Donnert. Bd. 5: Aufklärung in Europa. Köln; Weimar; W 1999, 187-198.

⁹⁶ Vgl. dazu DER ALTENBURGER PRINZENRAUB 1455: Strukturen und Mentalitäten eines spätmittelalterlichen Konflikts/ hrsg. von Joachim Emig in Verbindung mit Wolfgang Enke; Guntram Martin; Uwe Schirmer; André Thieme. Weimar; Jena 2007 (im Druck).

⁹⁷ Hartmut KRELL: Das Verfahren gegen den 1601 hingerichteten Kanzler Dr. Nicolaus Krell. F 2006.

in der Tat kannte, wurde auf den Fall Schenitz angewandt, sondern das sächsische Recht. In diesem gab es jedoch eine solche Ausschließungsregel nicht. Gleichwohl war man sich dieses Defizits bewusst.

4. Das Reich besaß zwar seit 1532 mit der *Constitutio Criminalis Carolina* eine reichseinheitliche Strafprozessordnung mit einigen materiell-rechtlichen Elementen, doch hatten das Erzstift Magdeburg und andere Territorien des sächsischen Rechtskreises schon 1530 erklärt, dass sie bei ihrem angestammten Sachsenspiegelrecht bleiben würden.

5. Zur Anwendung gelangte das ortsübliche Landrecht des Sachsenspiegels – natürlich nicht in seiner ursprünglichen Form, sondern versehen mit zeitgemäßen Zusätzen und Bearbeitungen.⁹⁸ In Landrecht II, Artikel XIII ist eindeutig schriftlich fixiert, dass ein Dieb, der einen Diebstahl oberhalb einer bestimmten Wertgrenze begangen hat, gehängt werden soll.

6. Verhaftung, Untersuchung, Geständnis, Gerichtsverfahren, Verurteilung und Hinrichtung des Schenitz wiesen keinerlei Rechtsfehler auf. Albrecht agierte im Fall Schenitz in Übereinstimmung mit dem 1534/35 im Erzstift Magdeburg geltenden Landrecht. Nicht der Missbrauch des Rechts und der Justiz führte zum Tode des Schenitz, sondern der selbstbewusste und gewissenhafte Gebrauch des Rechts durch einen Fürsten des Reiches. Um sein politisches Gewicht und Ansehen im Territorium – vor allem den Ständen gegenüber – und im Reich zu behaupten, konnte Albrecht unter den hier nur verkürzt geschilderten Umständen so handeln wie er gehandelt hat.

7. Das Bild des »Justizmordes«⁹⁹ an Schenitz wurde von der preußisch-lutherischen Geschichtsschreibung gezeichnet und ist bis in unsere Tage präsent.¹⁰⁰ Moralische und rechtliche Bewertungen, die sich an Kriterien und Maßstäben späterer Jahrhunderte orientieren, sind hier nicht sachgerecht und daher abzulehnen. Die Akten zu Schenitz müssen aus ihrem historischen Entstehungskontext heraus interpretiert werden.

⁹⁸ Sachsenspiegel-Landrecht II, 13.

⁹⁹ Der Terminus »Justizmord« erscheint erst in Quellen des 18. Jahrhunderts; vgl. ETYMOLOGISCHES WÖRTERBUCH DES DEUTSCHEN/ erarb. im Zentralinstitut für Sprachwissenschaft, Berlin unter Leitung von Wolfgang Pfeifer. 3. Aufl. M 1997, 604.

¹⁰⁰ Vgl. die belletristische Bearbeitung des Stoffes von Christina SEIDEL; Kurt WÜNSCH: Ein Justizmord in Halle: Aufstieg und Fall des Hans von Schönitz. Halle 2000; Neuauflage Halle 2006.